



Senat 3

MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 3 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der „Bezirksblätter Niederösterreich“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

Ein Leser kritisiert einen Beitrag, der auf „meinbezirk.at/gmuend“ erschienen ist, und den ein sogenannter Regionaut verfasst hat. In dem Beitrag werde ein Verstorbener schlecht gemacht. Auch wenn der Beitrag mittlerweile gelöscht worden sei, sieht es der Leser in der redaktionellen Verantwortung des Mediums, die Inhalte, die von den „Regionauten“ erstellt werden, vor der Freigabe zu prüfen.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Auf der Webseite von „meinbezirk.at“ kann sich jeder als „Regionaut“ registrieren und lokale Beiträge verfassen. Beiträge von „Regionauten“ stammen demnach nicht von der Redaktion, sondern von (registrierten) Userinnen und Usern.

Dies geht auch aus den AGB, die auf meinbezirk.at veröffentlicht sind, klar hervor. In diesen AGB ist im Punkt 6.6 auch festgehalten, dass Beiträge mit (u.a.) beleidigendem, verleumderischem oder sittenwidrigem Charakter untersagt sind.

Überdies sind die Beiträge von „Regionauten“ auf der Webseite von „meinbezirk.at“ auch als solche gekennzeichnet.

Nach Meinung des Senats reicht es aus, dass Beiträge von Userinnen und Usern auf einer Webseite eines Mediums von der Redaktion erst dann gelöscht werden, wenn jemand die Redaktion auf den beleidigenden Charakter aufmerksam macht. Eine Vorabkontrolle ist aus medienethischer Sicht nicht zwingend geboten.

Die Redaktion von „meinbezirk.at“ ist offenbar schnell auf den problematischen Inhalt des Beitrags hingewiesen worden; sie hat sofort reagiert und den Beitrag gelöscht.

Ein journalistisches Fehlverhalten erkennt der Senat daher in diesem Fall nicht.

Österreichischer Presserat
Senat 3
Stv. Vorsitzender Mag. Dejan Jovicevic
10.02.2016